

Jugendordnung der Sportjugend Mecklenburgische Seenplatte im KSB MSP

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Sportjugend Mecklenburgische Seenplatte (SJ) ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Vereine des KSB Mecklenburgische Seenplatte e.V. und deren gewählten Jugendvertretern.

Sie führt und verwaltet sich als Vereinigung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KSB e.V. selbstständig und eigenverantwortlich.

§ 2 Grundsätze und Ziele

1. Die Sportjugend vertritt als Träger der freien Jugendhilfe die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren.
2. Die SJ ist parteienunabhängig.
3. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit, religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie Schutz und Erhalt der Umwelt ein.
4. Sie arbeitet im Rahmen ihrer Ordnung mit Verbänden und Institutionen in jugendpolitischen Fragen bzw. Bereichen des Kinder – und Jugendsports zusammen.
5. Die SJ entwickelt die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite, befähigt junge Menschen zu sozialem Verhalten, regt zu gesellschaftlichem Engagement an und weckt durch Jugendbegegnungen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung.
6. Die SJ entspricht durch ihre Tätigkeit dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung und bietet Sport in zeit- und jugendgemäßen Formen an.
7. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder – und Jugendhilfegesetzes.

§ 3 Organe der Sportjugend

- die Jugendvollversammlung
- der Vorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

Stellung:

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend.

Zusammensetzung:

Die Vollversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsvereine mit einer gültigen Jugendordnung, sowie den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend **mit jeweils einer nicht übertragbaren Stimme** zusammen.

Aufgaben:

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

1. Bericht des Vorstandes
2. Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen und Anträgen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen des Vorstandes

Zusammenkunft

Die Vollversammlung tritt alle **2 Jahre**, jedoch mindestens 6 Wochen vor dem Kreissporttag zusammen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgelegt.

Auf Antrag des Vorstandes der Sportjugend MSP oder eines Drittels der Jugendgremien der Mitgliedsvereine ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Einladung

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen. Mit der Einladung sind der Tagungsort und die vorläufige Tagungsordnung bekannt zu geben.

Jugendordnung der Sportjugend Mecklenburgische Seenplatte im KSB MSP

Bei außerordentlichen Vollversammlungen verkürzt sich die Ladefrist auf 2 Wochen.

Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu stellen. Wahlvorschläge sind ebenfalls 1 Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu senden.

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Abstimmung und Wahl

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse generell mit einfacher Stimmenmehrheit. Es zählt allein das Verhältnis der abgegebenen JA – zu NEIN Stimmen-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 5 Zusammensetzung, Wahl und Aufgabenbereiche des Vorstandes

1. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KSB, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 7 Mitgliedern.

- der/dem 1. Vorsitzenden
- den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
- bis zu 4 Beisitzern als weitere Vorstandmitglieder
- als beratendes Mitglied gehört der/die Vereinsberater(in) Sportjugend dem Vorstand an

3. Der Vorstand löst folgende Aufgabenbereiche:

- sportliche und allgemeine Jugendarbeit
- Jugendpolitik
- Bildungsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanz-und Zuschusswesen

4. Der / die Vorsitzende vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen. Er/Sie ist gleichzeitig Mitglied im Vorstand des Kreissportbundes e.V.

5. Die Mitglieder des Vorstandes der SJ werden von der Vollversammlung für **4 Jahre** gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand neue Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Wahl kooptieren.

7. Zwecks Förderung des jungen Ehrenamtes bildet die Sportjugend ein **Junior-Team**. In das Junior-Team werden durch den Vorstand der Sportjugend an der sportlichen Verbandsarbeit interessierte Sportler/innen bis 27 Jahre berufen. Die Mitglieder des Junior-Teams können in die Beratungen des Vorstandes der Sportjugend einbezogen werden. Sie haben keine Stimmberechtigung

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlich einberufenen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung ist auf der Gründungsversammlung der Sportjugend Mecklenburgische Seenplatte am 26.04.2013 beschlossen worden und auf dem Kreissporttag des Kreissportbundes e.V. am 12.06.13 bestätigt und ist damit rechtskräftig.